



Gewässerordnung

Fischereiverein Haigerloch e.V.

Vorwort:

Der Inhaber einer Fischereierlaubnis des Fischereivereins Haigerloch e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der Gewässerordnung, aller satzungsgemäßen und gesetzlichen Regelungen der Fischerei, des Naturschutzes, Tierschutzes und des Artenschutzes.

Zu widerhandlung wird mit dem Entzug der Jahreskarte bzw. Tageskarte geahndet. Des Weiteren behält sich die Vorstandschaft, je nach Schweregrad oder im Falle einer Straftat, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft vor.

1. Fischereierlaubnis

Die Fischereierlaubnis kann allen Mitgliedern des Fischereivereins Haigerloch e.V. und deren Gästen, sofern sie Inhaber eines gültigen Fischereischeines sind, sowie Jugendlichen vom 10. Lebensjahr an, auf Antrag und gegen die Vorausleistung der entsprechenden Gebühren ausgestellt werden, sofern nicht andere Bestimmungen dagegen sprechen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Fischereierlaubnis berechtigt zum Fischen an den auf dem Erlaubnisschein ausgewiesenen Gewässern des Fischereivereins Haigerloch e.V.

2. Fischereierlaubnisschein

Der Erlaubnisscheininhaber muss im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein und diesen am Gewässer mitführen.

Er hat sich vor Beginn des Angelns über die geltende Gewässerordnung, Schonzeiten, Schonmaße, Fischereigrenzen und Schutzgebiete zu informieren. Änderungen und Ergänzungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Unkenntnis und Unwissenheit sind also keine Begründung für einen Verstoß!

Namentlich ausgestellte Fischereierlaubnisscheine, Tageskarten und Freikarten sind nicht übertragbar. Der Fischereierlaubnisschein und die Freikarten sind dem Fischereiverein Haigerloch e.V. zurückzugeben

Tageskarten gelten nur mit einer aktiven Begleitperson des Vereins für die Fließgewässer und die Weiheranlagen des FV-Haigerloch. Die Tageskarten müssen unmittelbar nach dem Angeln der Begleitperson des FV-Haigerloch übergeben werden. Dabei sind die Fangergebnisse unbedingt einzutragen.

Passive Mitglieder des Vereins erhalten eine Tageskarte nur zur Begleitung eines Gastes.

Jugendliche nur in Begleitung eines Erwachsenen.

3. Angelgeräte, Ausrüstung und Standort

Am Fließgewässer darf mit einer, am Stillgewässer mit maximal zwei Ruten gefischt werden. Das Angeln mit Kunstködern (Blinker, Wobbler, Spinner usw.) ist nur an den Fließgewässern erlaubt.

Die Ausrüstung muss bei allen Arten der Fischerei waidgerecht zusammengestellt werden, so dass sie eine schonende Behandlung gefangener Fische gewährleistet.

Zwillings- und Drillingshaken gelten als 1 Angelhaken.

Verboten sind:

- Mehr als 2 Drillingshaken bei der Raubfischanglerei
- Das Benutzen von Drillingshaken beim Karpfenfischen

Das Fischen auf Raubfische ist nur mit toten Köderfischen erlaubt.

Als Köderfische dürfen nur Fische benutzt werden, für die keine Mindestmaße und gesetzliche Schonzeiten gelten.

Köderfische dürfen nur aus dem befischten Gewässer stammen.

Maßband, Kescher, Abschlagholz und Messer für den Kiemenschnitt oder Herzschnitt sind beim Fischen immer mitzuführen.

Die Benutzung eines geeigneten Keschers zur Landung gefangener Fische ist Pflicht.

Der Standort zum Fischen ist so zu wählen, dass ein waidgerechtes Bergen des gefangenen Fisches möglich ist.

Die Schonzeiten, Schonmaße und Fangzeitbeschränkungen sind strikt einzuhalten.

Frösche, Mäuse oder andere Warmblüter als Angelköder zu benutzen ist verboten und führt zum sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis..

4. Fangbeschränkung, Fangzeiten

Es dürfen : Edelfische (Forelle, Saibling, Äsche) täglich 3, wöchentlich nicht mehr als 9

Karpfen wöchentlich 2

Schleie wöchentlich 2

Zander jährlich 2 geangelt werden.

Das Fließgewässer darf pro Mitglied :

maximal 15 mal im Jahr, und maximal 3 mal in der Woche beangelt werden.

Pro Kalendertag ist nur eine Begehung gestattet. Die Begehung darf nicht unterbrochen werden

Dabei sind die in der Fischereierlaubnis festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße einzuhalten.

Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische, sofern sie lebensfähig sind, müssen **unverzüglich** und **schonendst** zurückgesetzt werden. Diese Fische dürfen **nur mit nassen Händen** berührt werden.

Es ist untersagt, gefangene Fische, die das Mindestmaß aufweisen, wieder in das Gewässer zurückzusetzen.

Das Angeln ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

Aale können bis 24.00 Uhr und nach mitteleuropäischer Sommerzeit bis 01.00 Uhr beangelt werden.

Das Fischen während Arbeitseinsätzen oder Vereinsveranstaltungen jeder Art, oder an Gewässern die nicht in die Veranstaltung einbezogen sind ist grundsätzlich untersagt.

5. Fangstatistik

Jeder gefangene Fisch ist **unverzüglich** nach der Anlandung waidgerecht zu betäuben und durch Kiemenschnitt oder Herzstich zu töten. Bevor das Angelgerät wieder ausgebracht werden darf, ist jeder gefangene Fisch ordnungsgemäß in die Fangstatistik einzutragen. Die Fangstatistik ist kein Selbstzweck! Sie dient als Grundlage einer ökologischen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und als Schadensnachweis bei von Dritten verursachten Fischsterben. Sie ist somit ein verpflichtendes Instrument für alle Angler an unseren Gewässern. Die ermittelten Daten sind die Basis für unsere Besitzmaßnahmen. Die Fangstatistik ist vollständig ausgefüllt und zusammengestellt jedes Jahr bis zum 31. Dez. dem Verein abzugeben oder zuzusenden.

Ohne Abgabe der Fangstatistik erfolgt keine Neuausgabe eines neuen Erlaubnisscheins. Verlust des Fangbuches ist umgehend der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen.

6. Kontrollorgane an den Gewässern

Die Gewässerwarte und Gewässeraufsicht sind berechtigt, jeden Angler am Gewässer zu kontrollieren. Jeder Angler am Vereinsgewässer ist verpflichtet, sich den Anforderungen gemäß auszuweisen und seine Fischereierlaubnis zur Prüfung auszuhändigen. Die vom Verein bestellten Kontrollorgane sind bei Verdacht berechtigt, Rucksäcke, Angeltaschen, Kofferräume von Fahrzeugen usw. zu kontrollieren. Den Weisungen der Kontrolleure ist Folge zu leisten.

Bei Verweigerung der Kontrollen oder bei Verstößen gegen die Gewässerordnung wird der Erlaubnisschein eingezogen.

7. Uferbetretungsrechte

Jeder Angler hat das Recht, das zur Befischung freigegebene Ufer der Vereinsgewässer zu betreten. Dies hat auf eine schonende und umweltverträgliche Art zu geschehen. Es gilt dabei auf die Besonderheiten des Ufers zu achten, besonders während der Brutzeit der Vögel. Die Angelplätze und die Wege zu den Angelplätzen sind sauber zu halten.

Das Freischneiden von Vegetation, die den freien Zugang zu den Angelplätzen oder das Auswerfen behindern, ist schonend durchzuführen. Kahlschläge sind zu vermeiden. Die Anfahrt zu den Gewässern ist nur auf den dafür angewiesenen Wegen statthaft. Fahrzeuge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

8. Verhalten und Sauberkeit am Angelplatz

Jeder Angler hat sich so zu verhalten, dass er die ihm umgebende Natur, die Tier- und Pflanzenwelt und seine Mitmenschen nicht gefährdet, schädigt oder belästigt. Alle mitgebrachten Verpackungen, Dosen oder andere Behältnisse, Schnüre, Haken sowie andere unbrauchbare Angelgeräte sind nach dem Fischen aufzuräumen und zu entsorgen.

Das Anlegen wilder Feuerstellen an unseren Vereinsgewässern ist grundsätzlich untersagt.

9. Meldepflicht

Jeder Angler ist verpflichtet, Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Wilderei so wie Verstöße gegen wasserrechtliche Vorschriften unverzüglich den Behörden und der Vorstandschaft zu melden. Starkes Aufkommen von Kormoranen sind den Gewässerwarten zu melden.

10. Besondere Regularien

Es ist außerhalb der Gewässer verboten, wildlebenden Tiere nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Das gilt auch für die Zerstörung von Nestern, Gelegen, Larven oder Bruträumen sowie Zufluchtstätten jeglicher Art.

Das Befahren der Gewässer mit Modellschiffen oder vereinsfremden Wasserfahrzeugen ist untersagt.

11. Geltungsbereich der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung erstreckt ihren Geltungsbereich auf sämtliche Vereinsgewässer und den umgebenden Lebensraum.

- Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann durch die Vorstandschaft der zeitweilige Entzug der Erlaubniskarte bzw. der Ausschluß aus dem Verein beschlossen werden.
- Dies gilt auch, wenn gegen Anordnungen von Vorstandsmitgliedern verstoßen wird.

Haigerloch, den 01.Juli 2007